

## Allgemeine Grundsätze betreffend die Nutzung von Software und IT-Anlagen der Universitätsbibliothek Bern (UB)

Die von der Universitätsbibliothek (UB) zur Nutzung bereit gestellte Software unterliegt den Lizenzbestimmungen der Hersteller und ist durch das Urheberrecht geschützt. Das unbefugte Eindringen in Datenverarbeitungssysteme, die unbefugte Datenbeschaffung, die Beschädigung von Daten, der betrügerische Missbrauch von Datenverarbeitungsanlagen sowie das Erschleichen von durch Datenverarbeitungsanlagen erbrachten Leistungen sind durch das Strafgesetzbuch untersagt. Zur Erhaltung der Lizenzvorschriften sowie zur Vermeidung von Urheberrechtsverletzungen und strafbaren Handlungen gelten im Umgang mit den an der UB eingesetzten Softwareprodukten sowie IT-Anlagen (ergänzend zu den [Weisungen über die Benutzung der IT-Ressourcen an der Universität Bern vom 20.12.2016](#)) folgende allgemeine Grundsätze:

### 1. Softwarekopien

Das vollständige oder teilweise Kopieren der erwähnten Software (Programme und Dokumentation) ist untersagt.

### 2. Weitergabe von Software

Die Weitergabe von Software an andere eingeschriebene Kundinnen und Kunden oder an Dritte sowie die Nutzung der Software auf anderen Arbeitsplätzen ist nicht zulässig.

### 3. Eingriffe und Veränderungen

In der Software dürfen weder Eingriffe noch Veränderungen vorgenommen werden.

### 4. Fremdsoftware und fremde Daten

Von den Kundinnen und Kunden darf keine Software auf den IT-Systemen der Universitätsbibliothek installiert werden.

### 5. Nutzung von IT-Anlagen

Die Kundinnen und Kunden sind ausschliesslich zur Nutzung derjenigen IT-Anlagen, bzw. IT-Arbeitsplätze in der UB befugt, die ihnen zur Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt worden sind. Veränderungen an den zur Verfügung gestellten IT-Anlagen sind untersagt, dies gilt insbesondere auch für Veränderungen der Arbeitsoberfläche. Nimmt eine Kundin oder ein Kunde ohne ausdrückliche Erlaubnis des zuständigen Systemverantwortlichen über IT-Anlagen Leistungen Dritter in Anspruch, so hat sie/er alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten selber zu tragen, bzw. kann die UB die Kosten der Kundin oder dem Kunden verrechnen.

#### 5.1 Nutzung der UB Recherchestationen

Die an der UB Bern zur Verfügung gestellten UB Recherchestationen sind für Katalogabfragen und Datenbankrecherchen bestimmt und dürfen ausschliesslich zu diesen Zwecken genutzt werden. Die Zugriffsberechtigung erfolgt durch die Einschreibung in den IDS Basel Bern. Für den Zweck einer kurzfristigen Recherche können Personen ohne Bibliotheksausweis befristet einen Gastaccount beantragen. Der Aufforderung durch das Bibliothekspersonal, die Recherchestationen frei zu geben, ist unverzüglich Folge zu leisten.

#### 5.2 Vermietung von Notebooks

In einigen Bibliotheken kann gegen Vorlage des Bibliotheksausweises und eines Identitätsausweises ein Notebook gegen Gebühr gemietet werden. Die Benutzung ist nur innerhalb der jeweiligen Bibliothek gestattet.

## **6. Verantwortung der Kundinnen und Kunden**

Jede Kundin und jeder Kunde ist selbständig dafür verantwortlich, dass durch ihre/seine Benutzung von Software und IT-Anlagen weder Lizenzbestimmungen noch Urheberrechte verletzt, noch gegen Datenschutzgesetzgebung verstossen oder strafbare Handlungen begangen oder unterstützt werden. Dies gilt auch im Zusammenhang mit der Nutzung des Internet, unter anderem in Bezug auf unerlaubtes Kopieren von Software und anderen urheberrechtlich geschützten Werken, unerlaubte Glücksspiele, Geldwäscherei, Verbreitung und/oder Abruf von Material mit widerrechtlichem oder unsittlichem Inhalt wie Gewaltdarstellungen, Pornographie, Aufforderungen zu Verbrechen oder Gewalttätigkeit, Störungen der Glaubens- und Kultusfreiheit oder Rassendiskriminierungen (vgl. Artikel 125, 197 Ziffer 3, 259, 261, 261bis, und 305bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

## **7. Konsequenzen bei Zuwiderhandlungen**

Die Kundinnen und Kunden anerkennen mit der Benutzung der IT-Anlagen der UB automatisch diese Grundsätze und sind sich bewusst, dass die Zuwiderhandlungen gegen diese Grundsätze die Ausschliessung von der Bibliotheksbenutzung zur Folge hat sowie zivil- und strafrechtliche Konsequenzen haben kann.

Bern, 1. September 2017  
Universitätsbibliothek Bern  
Der Direktor



Dr. Niklaus Landolt